

Evang. Jugend in Dekanatsbezirk Neumarkt
Geschäftsstelle: Kapuzinerstraße 4, 92318 Neumarkt, Tel: 09181 46256114

Dekanatsjugendkammer Neumarkt (DJKa)

Sitzung am 26.06.2025 in Neumarkt

Geschäftsordnung

I) **Wesen, Zusammensetzung und Aufgaben der Dekanatsjugendkammer**

1) Wesen

Die Dekanatsjugendkammer (folgend DJKa genannt) ist das Beratungs- und Entscheidungsgremium in Sachen Jugendarbeit für den Dekanatsbezirk Neumarkt. Die Zuständigkeit der Dekanatsynode, des Dekanatsausschusses und der:die Dekan:in des Dekanatsbezirks Neumarkt bleiben davon unberührt.

2) Zusammensetzung

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a. Bis zu fünf Vertreter:innen des Dekanatsjugendkonventes des Dekanatsbezirk Neumarkt (gleich viele wie b – e)
- b. Der:Die Dekanatsjugendpfarrer:in des Dekanatsbezirks Neumarkt
- c. Der:Die Dekanatsjugendreferent:in des Dekanatsbezirks Neumarkt
- d. Bis zu zwei Vertreter:innen der im Dekanatsbezirk Neumarkt tätigen evangelischen Jugendverbände (CVJM, EC, ELJ, VCP)
- e. Ein:e Vertreter:in des Dekanatsausschusses des Dekanatsbezirks Neumarkt

Nicht stimmberechtigte Mitglieder sind die weiteren Hauptamtlichen der evangelischen Jugendarbeit.

Alle Mitglieder der DJKa müssen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen sein.

3) Aufgaben

- a. Mitwirkung bei der Anstellung des:der Jugendreferent:in sowie des:der Dekanatsjugendpfarrer:in.
- b. Planung gemeinsamer Aktionen und Veranstaltungen, sowie Fortbildung der Mitarbeitenden.
- c. Entscheidung über Konzeptions-, Planungs- und Strukturfragen der Jugendarbeit im Dekanatsbezirk Neumarkt. Die bei der Umsetzung betroffenen anderen Gremien werden berücksichtigt und sind einzubeziehen.
- d. Verbindung zu anderen Jugendorganisationen
- e. Kritische Begleitung der Arbeit des:der hauptberuflichen Jugendreferent:in und des:der Dekanatsjugendpfarrer:in.
- f. Entgegennahme des jährlichen Arbeitsbereiches des:der hauptberuflichen Jugendreferent:in und des:der Dekanatsjugendpfarrer:in.
- g. Verteilung der für die Jugendarbeit im Dekanatsbezirk Neumarkt zur Verfügung stehenden Gelder und anderer Mittel und der Erstellung von Rahmenrichtlinien für ihre entsprechende Verwendung.
- h. Benennung eines:einer Vertreters:in für die Berufung in die Dekanatsynode gemäß §4 Dekanatsbezirksordnung.
- i. Die Dekanatsjugendkammer wählt die Delegierten der evangelischen Jugendarbeit in den Kreisjugendring Neumarkt, sowie in die Kirchenkreiskonferenz Regensburg.

II) Einberufung der Dekanatsjugendkammer

- 1) Die DJKa ist jährlich mindestens zu zwei ordentlichen Sitzungen einzuberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 7 Tage zuvor in schriftlicher oder elektronischer Form unter Beifügung der Tagesordnung und sonstiger Sitzungsunterlagen.
- 2) Auf Antrag von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern muss eine außerordentliche Sitzung unter Beifügung der Tagesordnung und der Begründung der Notwendigkeit mindestens sieben Tage zuvor einberufen werden.
- 3) Der:Die erste Vorsitzende bereitet nach Rücksprache mit dem:der zweiten Vorsitzenden und dem:der Dekanatsjugendreferent:in die Sitzung vor.
- 4) Ferner geht die Einladung an den LK-Vorsitz, das Amt für Jugendarbeit, die im Dekanatsbezirk Neumarkt angesiedelten evangelischen Jugendverbände und den:die Dekan:in.

III) Beschlussfähigkeit der Dekanatsjugendkammer

- 1) Die DJKa ist beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen und mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- 2) Im Verhinderungsfall haben die Mitglieder die Pflicht, sich rechtzeitig beim Vorsitz zu entschuldigen.

IV) Beschlüsse und Anträge

- 1) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Abstimmungen werden nur auf Antrag geheim durchgeführt.
- 3) Anträge sind schriftlich oder elektronisch mindestens 21 Tage vor der Sitzung beim Vorsitz einzubringen. Ausgenommen davon sind Initiativanträge. Initiativanträge müssen von mindestens zwei Mitgliedern der Dekanatsjugendkammer gestellt werden.

V) Öffentlichkeit und Protokoll

- 1) Die Sitzungen der DJKa sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch einen GO-Antrag ausgeschlossen werden.
- 2) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das jedem Mitglied spätestens zwei Wochen nach der Sitzung zuzustellen ist. Protokollführer:in ist jeweils ein Mitglied der DJKa. Das Protokoll enthält außerdem die Namen der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder, Gästen und entschuldigter Mitglieder.
- 3) Das Protokoll wird an den LK-Vorsitzenden, das Amt für Jugendarbeit und den:die Dekan:in versendet.
- 4) Die gefassten Beschlüsse sind im Protokoll deutlich hervorzuheben.

VI) Amtsperioden und Wahlen

- 1) Entsprechend der festgelegten Amtsperiode der DJKa von zwei Jahren werden der:die erste, sowie der:die zweite Vorsitzende für zwei Jahre gewählt.
- 2) Der:Die erste Vorsitzende der DJKa wird in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder gewählt. (Es soll nach Möglichkeit kein Hauptamtlicher sein.)
- 3) Der:Die stellvertretende Vorsitzende wird in einem eigenen Wahlgang in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder gewählt. (Es soll nach Möglichkeit kein Hauptamtlicher sein.)
- 4) Der:Die Vorsitzende und der:die Stellvertretende Vorsitzende können durch Neuwahl mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung am 26.06.2025 in Kraft.